

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-Satzung) vom 06.06.2006

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 5 Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt für
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| den 1. Hund jährlich | 80,00 Euro |
| den 2. und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
- (2) Für Kampfhunde i. S. des § 6 beträgt die Steuer das 10-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit jährlich 800,00 Euro.“

(2) § 12 Anzeigepflichten - erhält folgende Fassung:

- „(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.“

(3) § 13 Steuerüberwachung, Auskunftspflichten, Abs. 1 - erhält folgende Fassung:

„Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes können die Beauftragten der Stadt, Kontrollen durchführen und die für die Besteuerung wesentlichen Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).“

(4) § 14 Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

- „ (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen
- a) § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
 - c) § 12 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
 - d) § 12 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e) § 12 Abs. 5 die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig meldet und keine Auskunft erteilt,
 - f) § 13 Abs. 1 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilt.

(2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß Art. 16 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.12.2010

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister